



Rickenbach^{SO}

Benützungsreglement für den Gemeindesaal

vom 10.08.2020

in Kraft seit 11.08.2020



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Geltungsbereich.....	3
§ 3 Aufsicht	3
§ 4 Zuständigkeit für die Vermietung.....	3
§ 5 Benützungsbewilligung und Zuständigkeit	3
§ 6 Widerruf von Benützungsbewilligungen	4
§ 7 Haftung, Versicherung	4
§ 8 Ausschluss von der Benützung	4
II. Berechtigte Nutzungen	4
§ 9 Ausschluss von gewissen Anlässen.....	4
III. Benützungsvorschriften	5
§ 10 Allgemeines	5
§ 11 Schutz von Decken, Böden und Wänden.....	5
§12 Wirtetätigkeit	5
§13 Rauchverbot	5
§14 Aufenthalt.....	5
§15 Musikveranstaltungen.....	6
§16 Abgabe der Räumlichkeiten, Abfallentsorgung	6
§17 Gebühren.....	6
IV. Schlussbestimmungen	7
§ 18 Inkrafttreten.....	7
V. Anhang mit Benützungsgebühren (Tagesansätze)	8
VI. Änderungstabelle	9

Der Gemeinderat der Gemeinde Rickenbach SO – gestützt auf § 35 Abs. 3 Bst. e der Gemeindeordnung vom 02.12.2019 – beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieser Erlass regelt die Benützung des Gemeindesaals an der Dorfstrasse 7.

² Der Gemeindesaal dient der Pflege und Förderung des kulturellen, bildenden und geselligen Lebens der Gemeinde Rickenbach SO.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Folgende Räumlichkeiten stehen zur Verfügung:

- a) Saal;
- b) Küche;
- c) WC-Anlagen.

² Bei gleichzeitiger Reservationsanmeldung haben Rickenbacher Einwohner, ortsansässige Vereine und ähnliche Institutionen gegenüber Auswärtigen bei der Vermietung Vorrang.

§ 3 Aufsicht

¹ Die Vermietungsstelle führt die Oberaufsicht über die reglementsgemässe Benützung der Räumlichkeiten.

§ 4 Zuständigkeit für die Vermietung

¹ Für die Vermietung der Räumlichkeiten ist die Gemeindekanzlei zuständig (Vermietungsstelle).

§ 5 Benützungsbewilligung und Zuständigkeit

¹ Sämtliche Mietanfragen für die Benützung der Räumlichkeiten für Vereins- oder Veranstaltungszwecke sind schriftlich bei der Gemeindekanzlei, Bergstrasse 15, 4613 Rickenbach SO einzureichen, oder direkt über die Homepage zuzustellen. Auf dem Belegungsplan sind die freien Tage ersichtlich.

² Wird der bewilligte Anlass nicht durchgeführt, ist dies der Vermietungsstelle sofort zu melden. Dem Gesuchsteller wird in diesem Fall folgende Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt:

- a) Absage mehr als 2 Wochen vor dem Anlass: 50 % der Benützungsgebühr;
- b) Absage weniger als 2 Wochen vor dem Anlass: 100 % der Benützungsgebühr.

³ Die Bewilligungen sind nicht an andere Vereine und Organisationen übertragbar.

§ 6 Widerruf von Benützungsbewilligungen

¹ Stellt sich nach der Bewilligungserteilung heraus, dass die Räumlichkeiten für einen andern als den angegebenen Zweck benützt werden sollen, kann die Benützungsbewilligung durch den Gemeinderat widerrufen werden.

² Erweist sich der tatsächliche Zweck des Anlasses als widerrechtlich, wird die Benützungsbewilligung zwingend widerrufen.

³ Im Falle eines Widerrufs einer Benützungsbewilligung übernimmt die Gemeinde keine Haftung für bereits entstandene oder vertraglich zugesicherte Kosten.

§ 7 Haftung, Versicherung

¹ Die Benützer der Räumlichkeiten haften persönlich für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und anderen Einrichtungen verursachen. Die Haftung erstreckt sich auch auf den Verlust von Gegenständen. Solidarisch mit den Benützern haften Vereine und Organisationen für alle von ihren Organen, Mitgliedern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern verursachten Schäden.

² Die Behebung der Schäden wird ausschliesslich von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Allfälligen Haftpflichtigen wird Rechnung gestellt.

³ Die Gemeinde Rickenbach SO lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern und Zuschauern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie bei Unfällen ab. Es ist Sache der Benützer, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

⁴ Die Benützung der Räumlichkeiten inkl. Mobiliar, Geräten und anderen Einrichtungen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.

§ 8 Ausschluss von der Benützung

¹ Benützer, die trotz schriftlicher Ermahnung gegen dieses Reglement verstossen, können durch den Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 1'000.00 belegt und/oder von der Benützung der Räumlichkeiten zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.

II. Berechtigte Nutzungen

§ 9 Ausschluss von gewissen Anlässen

¹ Der Gemeinderat kann die Benützung der Räumlichkeiten für gewisse Anlässe verbieten. Keine Bewilligungen werden namentlich erteilt für

- a) Tanzveranstaltungen/Discos;
- b) Anlässe mit extremistischem Hintergrund;
- c) Anlässe, bei denen Gewaltanwendungen zu befürchten sind;
- d) diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

III. Benützungsvorschriften

§ 10 Allgemeines

¹ Die Benützung der Räumlichkeiten hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligten Zeiten zu beschränken.

² Die Vorbereitungsarbeiten sind jeweils spätestens um 22.00 Uhr zu beenden. Die Lokalitäten sind ordnungsgemäss zu hinterlassen.

³ Die Benützer der Räumlichkeiten werden gebeten, sparsam mit Strom und Wasser umzugehen.

⁴ Das Bereitstellen der Tische, Stühle und des weiteren Mobiliars ist Sache der Veranstalter nach Anweisung des Hauswartes. Bei privaten Anlässen muss eine maximale Personenzahl von 60 eingehalten werden. Die Anzahl Besucher kann vom zuständigen Hauswart jederzeit kontrolliert werden.

⁵ Der Veranstalter kann beim Gemeinderat nach Parkmöglichkeiten nachfragen.

§ 11 Schutz von Decken, Böden und Wänden

¹ Sowohl an Decken, Böden und Wänden ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. nicht gestattet. Das Anbringen von Dekorationen ist nur über die vorgesehenen Einrichtungen gestattet und muss nach Anweisung des Hauswartes vorgenommen werden.

² Besteht durch die Art der Benützung eine Verletzungsgefahr für die Bodenbeläge, so sind diese auf Kosten des Veranstalters abzudecken. Über den Einsatz der Schutzbeläge entscheidet der Hauswartes bei der Erteilung der Benützungsbewilligung.

§12 Wirtetätigkeit

¹ Die kommerzielle Bewirtung sowie der Verkauf von Waren in und um die Räumlichkeiten ist bewilligungspflichtig. Das Gesuch muss vom Veranstalter spätestens 10 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden.

² Der Veranstalter verpflichtet sich, den Wirtschaftsbetrieb nach den Richtlinien des Lebensmittelgesetzes und des Jugendschutzes zu führen.

§13 Rauchverbot

¹ Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten des Gemeindsaals, resp. im ganzen Gebäude, verboten.

§14 Aufenthalt

¹ Grundsätzlich gilt die Nachtruhe ab 22.00 Uhr. Veranstaltungen müssen in der Regel bis 24.00 Uhr beendet sein. Es kann, auf Antrag an den Gemeinderat, um eine Bewilligung bis 02.00 Uhr ersucht werden.

² Die Besucher müssen spätestens 15 Minuten nach Ablauf der Bewilligungsfrist den Gemeindesaal verlassen. Bei Abendanlässen kann je nach Stand der Reservationen am Folgetag bis maximal 12.00 Uhr Zeit für Aufräumarbeiten gewährt werden. Dies ist aber zwingend bis spätestens bei der Übernahme des Gemeindesaals mit dem Hauswart abzusprechen.

³ Haben die Besucher den Gemeindesaal bis 00.15 Uhr, mit bewilligtem Antrag bis 02.15 Uhr, nicht verlassen, wird die Gebühr für die Benützung des Gemeindesaales für den folgenden Tag im selben Umfang ebenfalls in Rechnung gestellt; Ausnahme siehe Abs. 2. Die Gebühr wird derjenigen Person auferlegt, die das Benützungsgesuch unterschrieben hat.

⁴ Der Veranstalter sorgt für Ruhe und Ordnung im und um das Gebäude. Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm ist nicht geduldet.

§15 Musikveranstaltungen

¹ Bei Veranstaltungen mit Musik, sei es durch Musiker, Sänger, durch Radio, Schallplatten, CD oder andere Tonträger (z.B. private Feiern, Aufführungen von Tonfilm-, Tonbildschauen, Hintergrundmusik usw.) ist darauf zu achten, dass die Zimmerlautstärke eingehalten wird.

§16 Abgabe der Räumlichkeiten, Abfallentsorgung

¹ Die Benützer sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Räumlichkeiten die Lichter gelöscht sowie die Fenster und Türen geschlossen werden.

² Die Räumlichkeiten müssen nach der Benützung in einwandfreiem Zustand abgegeben werden. An Küche und sanitäre Anlagen werden besondere hygienische Anforderungen gestellt.

³ Abfälle müssen getrennt und in den öffentlichen Sammelstellen entsorgt werden. Allfällige Zusatzkosten für die Abfallbeseitigung werden den Veranstaltern belastet.

§17 Gebühren

¹ Für die Benützung der Räumlichkeiten sind der Gemeinde Rickenbach SO die im Anhang aufgeführten Gebühren und Kosten zu entrichten.

² Bei allen Veranstaltungen werden die Zusatzaufwendungen des Abwarts sowie die Kosten der Kehrrichtensorgung verrechnet.

³ Die zu entrichtenden Gebühren und Kosten werden dem Veranstalter im Voraus mit der Benützungsbewilligung in Rechnung gestellt. Sie sind zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung. Die Entschädigung des Hauswartes wird nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

⁴ Allfällige Schäden oder Aufwendungen des Hauswartes bei ungenügender Aufräumung/Reinigung werden dem Veranstalter nachträglich in Rechnung gestellt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 11.08.2020 in Kraft und ersetzt jenes vom 01.06.2019. Es kann durch den Gemeinderat jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Rickenbach SO beschlossen am 10.08.2020.

Gemeinde Rickenbach SO

sig. Dieter Leu
Gemeindepräsident

sig. Ursula Oeggerli
Gemeindeschreiberin

V. Anhang mit Benützungsbühren (Tagesansätze)

1. Ortsansässige

	einmalige, nicht kommer- zielle Nutzung	regelmässige, nicht kommer- zielle Nutzung	kommerzielle Nutzung	Sitzung bis max. 2 Std
Vereine (gemäss Liste)				
Gemeindesaal mit Infrastruktur (Tische, Stühle, Technik), ohne Küche	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 200.00	CHF 0.00
Gemeindesaal mit Infrastruktur (Tische, Stühle, Technik), mit Küche	CHF 0.00	CHF 0.00	CHF 250.00	
Privatpersonen				
Gemeindesaal mit Infrastruktur (Tische, Stühle, Technik), ohne Küche	CHF 100.00	CHF 50.00	CHF 200.00	CHF 20.00
Gemeindesaal mit Infrastruktur (Tische, Stühle, Technik), mit Küche	CHF 150.00	CHF 100.00	CHF 250.00	
Firmen				
Gemeindesaal mit Infrastruktur (Tische, Stühle, Technik), ohne Küche	CHF 150.00	CHF 100.00	CHF 250.00	CHF 30.00
Gemeindesaal mit Infrastruktur (Tische, Stühle, Technik), mit Küche	CHF 200.00	CHF 150.00	CHF 300.00	

2. Auswärtige

	einmalige, nicht kommer- zielle Nutzung	regelmässige, nicht kommer- zielle Nutzung	kommerzielle Nutzung	Sitzung bis max. 2 Std
Privatpersonen				
Gemeindesaal mit Infrastruktur (Tische, Stühle, Technik), ohne Küche	CHF 150.00	CHF 100.00	CHF 250.00	CHF 30.00
Gemeindesaal mit Infrastruktur (Tische, Stühle, Technik), mit Küche	CHF 200.00	CHF 150.00	CHF 300.00	
Firmen				
Gemeindesaal mit Infrastruktur (Tische, Stühle, Technik), ohne Küche	CHF 250.00	CHF 200.00	CHF 300.00	CHF 50.00
Gemeindesaal mit Infrastruktur (Tische, Stühle, Technik), mit Küche	CHF 300.00	CHF 250.00	CHF 350.00	

Reinigungsarbeiten durch Hauswart, nach Aufwand p/Std.

nach DGO

VI. Änderungstabelle

Änderungen nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
10.08.2020	11.08.2020	Erlass	Erstfassung

Änderungen nach Paragraf

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	10.08.2020	11.08.2020	Erstfassung